

Ausführungsbestimmungen zur Evaluation von Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung an der Hochschule Fulda vom 17.07.2024

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) und der Satzung der Hochschule Fulda zum Verfahren, zur Beteiligung der Mitglieder sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 17.07.2024 werden für den Bereich der Evaluation von Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Präambel

Die Hochschule Fulda will durch die regelmäßige Durchführung von Evaluationen die vorhandene Qualität in Lehre und Studium in einem stetigen Prozess verbessern. Evaluationen tragen zur Profilbildung der Studienprogramme und damit auch der Fachbereiche und der Hochschule im Ganzen bei. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, mit dem die Hochschule gegenüber einer internen und externen Öffentlichkeit Transparenz über ihre Leistungen herstellen will. Evaluationen unterstützen außerdem die Vorbereitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln Zuständigkeiten, Verfahren und resultierende Maßnahmen der Evaluation in Lehre und Studium und gelten für alle Fachbereiche und Lehreinheiten der Hochschule Fulda.

§ 2 Gegenstand

Evaluation in Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung findet an der Hochschule auf allen Qualitätsebenen statt. Sie kann erfolgen unter anderem in Form von

- Lehrveranstaltungs-/Modulevaluation (§ 5),
- Evaluation von Studiengängen/-programmen (§ 6),
- Studienverlaufsevaluation (§ 7) oder
- sonstigen Studierenden- oder Lehrendenbefragungen (intern oder extern durchgeführt) (§ 8).

§ 3 Grundsätze

(1) Die durchgeführten Verfahren orientieren sich an den Standards „Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit“ der Deutschen Gesellschaft für Evaluation.

(2) Die Durchführung von Fragebogen-Evaluationen soll soweit wie möglich online erfolgen.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen ist freiwillig.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Jeder Fachbereich ist verantwortlich für die Festlegung einer internen Zuständigkeit für die eigenen Evaluationen in Lehre und Studium durch Benennung einer Evaluationsbeauftragten*. Im Bereich der zentralen fachbereichsübergreifenden Evaluationsverfahren ist die jeweils zuständige zentrale Einrichtung/Organisationseinheit verantwortlich für die Festlegung der internen Zuständigkeit. Für die Evaluationen in der wissenschaftlichen Weiterbildung ist die Leitung des ZWW oder ggf. eine von ihr beauftragte Person zuständig.

(2) Teil dieser internen Zuständigkeit ist die Koordination und Repräsentation des Fachbereichs bzw. der zentralen Einrichtung/Organisationseinheit bei der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Evaluationsaktivitäten sowie die systematische (fachbereichs-)interne Rückkopplung der Evaluationsergebnisse.

(3) Die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche sind Mitglieder der Senatskommission Evaluation. Die für Lehre und Studium zuständige Vizepräsident*in verantwortet die Evaluationsverfahren in Lehre, Studium und Weiterbildung in ihrer Gesamtheit.

(4) Die Mitarbeitenden des Fachgebiets Evaluation der Abteilung Dienstleistungen Lehre und Studium (DLS) sind für die Konzipierung, Planung und Koordination der Evaluationsverfahren zuständig. Sie unterstützen die Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen/Organisationseinheiten administrativ und methodisch bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation der Evaluationen. Sie sind zudem zuständig für die Entwicklung und ggf. Anpassung und Weiterentwicklung der genutzten Verfahren und Instrumente. Wesentliche Entwicklungen und Veränderungen werden in der Evaluationskommission besprochen.

§ 5 Lehrveranstaltungs-/Modulevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungs-/Modulevaluation ist ein Rückkopplungsinstrument für Lehrende und Studierende. Sie dient der Selbstreflexion und Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden und soll zur weiteren Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium beitragen.

(2) Für die Evaluationen auf Lehrveranstaltungs-/Modulebene steht ein Fragebogenbaukasten zur Verfügung. Dieser besteht aus einem hochschulweit einheitlichen Kernfragebogen, der auf Ebene des Fachbereichs und einzelner Lehrveranstaltungen mit Fragenblöcken aus einem Wahlkatalog ergänzt werden kann. Darüber hinaus können für einzelne Lehrveranstaltungen ergänzend oder alternativ (z. B. bei kleinen Lerngruppen) andere geeignete Methoden der Evaluierung angewendet werden (z. B. dialogische Feedbackmethoden, qualitative Formate, Gruppendiskussionen o. Ä.).

(3) Die Evaluationen erstrecken sich auf Module und Lehrveranstaltungen aller Studiengänge. Die Lehrveranstaltungen sollen regelmäßig evaluiert werden. Den genauen Turnus legt die zuständige Einheit (Fachbereich bzw. zentrale Einrichtung/Organisationseinheit) fest. Dabei sollte sichergestellt werden, dass alle regelmäßig angebotenen Module bzw. Lehrveranstaltungen eines Studiengangs mindestens einmal innerhalb eines Akkreditierungszeitraums evaluiert werden.

(4) Die Lehrenden sind gehalten, die Ergebnisse der Evaluation mit den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung im laufenden Semester in geeigneter Form zu besprechen.

Der Zeitpunkt der Evaluation ist daher so zu wählen, dass die Ergebnisse der Evaluation den Teilnehmenden der Veranstaltung vorgestellt und mit ihnen zeitnah diskutiert werden können.

(5) Die Auswertungen der Lehrveranstaltungs-/Modulevaluationen erhalten ausschließlich die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltungen ungefiltert. Die quantitativen Ergebnisse können bei Bedarf semesterweise auf Studiengang- oder Fachbereichsebene aggregiert und den Studiengangs- bzw. Fachbereichsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden, wenn dabei Lehrveranstaltungen von mindestens fünf verschiedenen Lehrenden berücksichtigt sind und kein Rückschluss auf einzelne Lehrende möglich ist.

§ 6 Studiengangsevaluation

(1) Die Studiengangsevaluation ist ein Rückkopplungsinstrument für Lehrende, Studierende und Studiengangsverantwortliche. Sie dient dazu, lehrveranstaltungsübergeordnete Aspekte und die Qualität sowie Rahmenbedingungen des Studiengangs zu ermitteln und zu verbessern.

(2) Studiengangsevaluationen können je nach Bedarf mit quantitativen (Fragebogen) und/oder qualitativen Verfahren (z. B. dialogische Formate) durchgeführt werden, je nachdem wie es aufgrund der relevanten Studierendenanzahl oder zur inhaltlichen Weiterentwicklung sinnvoll ist.

(3) Die Studiengangsevaluation soll anlassbezogen, z. B. zur Vorbereitung der Re-Akkreditierung des zu evaluierenden Studiengangs, durchgeführt werden.

(4) Die Studiengangsverantwortlichen sind gehalten, den beteiligten Studierenden des evaluierten Studiengangs in geeigneter Form eine Rückmeldung zu den Ergebnissen der Evaluation zu geben.

§ 7 Studienverlaufsevaluation

(1) Die Studienverlaufsevaluation ist ein Rückkopplungsinstrument für Lehrende, Studierende, Studiengangsverantwortliche und zentrale Einrichtungen/Organisationseinheiten. Sie dient dazu, Rückschlüsse auf die Erwartungen der Studierenden an das Studium sowie deren Studienbedingungen und -erfolg im zeitlichen Verlauf zu ziehen.

(2) Bestandteile der Studienverlaufsevaluation sind die Studieneingangs-, Midterm- und Absolvent*innenbefragung. Die Studieneingangsbefragung richtet sich an Studierende zu Beginn ihres Studiums, die Midtermbefragung an Studierende in der Mitte ihres Studiums und die Absolvent*innenbefragung an Absolvent*innen nach ihrem Studienabschluss.

(4) Die Ergebnisse der Studienverlaufsevaluationen werden auf Fachbereichs- und bei Bedarf auch auf Studiengangsebene ausgewertet und den Fachbereichs- bzw. Studiengangsverantwortlichen zur Verfügung gestellt, sofern dabei eine Fallzahl größer zehn erreicht werden kann. Darüber hinaus sind über mehrere Jahre aggregierte Auswertungen sowie Zeitreihen-, Querschnitts- und Längsschnittdatenanalysen möglich.

(5) In begründeten Fällen können Evaluationen auch durch qualifizierte externe Dienstleister erfolgen.

§ 8 Sonstige Evaluationen und Evaluationen durch externe Einrichtungen

(1) Sonstige Evaluationen werden nach begründetem Bedarf durchgeführt, beispielsweise nach Anordnung der Hochschulleitung oder dem zugeordneten Ministerium auf Landes- oder Bundesebene. Dazu können u.a. einrichtungs-, lehrangebots- oder projektbezogene sowie hochschulweite Studierenden- oder Lehrendenbefragungen zählen.

(2) Durch externe Einrichtungen (bspw. das CHE oder DZHW) durchgeführte Evaluationen im Bereich Lehre und Studium werden nur auf Veranlassung der Hochschulleitung durchgeführt. Diese können auch hochschulartenübergreifend angelegt sein und/oder Benchmarking-Funktionen beinhalten. Die Organisation und Koordination erfolgen durch die jeweilige interne Zuständigkeit.

§ 9 Interne Datenverarbeitung und Verwendung der Evaluationsergebnisse

(1) Vorrangige Ziele der Ergebnisverwertung sind die Verbesserung der Qualität in Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung und die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht.

(2) Die Evaluationsergebnisse von Fragebogen-Evaluationen werden den Adressat*innen nach Abschluss der Evaluation in Form eines Ergebnisberichts auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Bei Fragebogen-Evaluationen mit weniger als fünf auswertbaren Rückläufern werden aus Gründen der Anonymität keine Auswertungen durchgeführt. Die Interpretationshoheit obliegt je nach Evaluationsebene der Hochschulleitung, den Fachbereichen bzw. zentralen Einrichtungen/Organisationseinheiten oder einzelnen Lehrenden/Verantwortlichen.

(3) Personen, die mit der Koordination der Evaluationsverfahren sowie der Verarbeitung und Auswertung der erhobenen Daten oder mit der Bedienung und Betreuung verwendeter Evaluationssoftware befasst sind, sind berechtigt, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit gem. § 48 HDSIG verpflichtet. Sie dürfen auf die Rohdaten ausschließlich zum Zwecke der hochschulinternen Analysen zugreifen und diese nicht weitergeben.

(4) In den Berichten von Evaluationen der §§ 6 – 8 werden bei Antworten auf Freitextfeldern Nennungen von Klarnamen oder sonstigen personenbezogenen Daten anonymisiert, sodass kein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist.

(5) Die Fachbereiche bzw. jeweils zuständigen zentralen Einrichtungen/Organisationseinheiten regeln für ihren Bereich den Informationsfluss bzw. die Rückkopplung von Ergebnissen und Schlussfolgerungen durchgeführter Evaluationen an die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung des Schutzes der erhobenen Daten zu Einzelpersonen. Für eine darüber hinaus gehende personenbezogene Ergebnisweitergabe und -nutzung bedarf es der Einwilligung der betreffenden Personen.

(6) Die Ergebnisse aus Evaluationen in Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung werden nicht zu disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen verwendet.

§ 10 Veröffentlichung und Datenschutz

(1) Um der gesetzlichen Berichtspflicht nach § 14 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) nachzukommen, werden die wesentlichen Ergebnisse hochschulweiter Evaluationen unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten als Kurzbericht auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht und in aggregierter Form im Intranet der Hochschule zugänglich gemacht. Bei allen Erhebungen ist den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Es gilt insbesondere das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz.

(2) Spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere Speicherung personenbezogener Daten notwendig ist oder ob die Daten zu vernichten sind. Papier-Evaluationsbögen sind ein Jahr nach Bekanntgabe der Ergebnisse zu vernichten. Die elektronisch erfassten Evaluationsbögen sowie die lehrpersonenbezogenen Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen sind im zentralen Evaluationssystem ein Jahr nach Bekanntgabe der Ergebnisse zu anonymisieren. Die für Online-Evaluationen notwendigen gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach spätestens einem Jahr zu löschen.

(3) Aggregierte, anonymisierte und damit nicht auf Personen beziehbare Daten unterliegen keiner Löschfrist.